

## Antrag zur verkürzten Prüfungsdurchführung gemäss Prüfungsordnung Ziff. 9.1<sup>1</sup>

Name:	
Vorname:	
Adresse:	
PLZ und Ort:	
Tel. Privat:	Tel. Geschäft:
Mail:	Mobile:
Geburtsdatum:	Geschlecht:    F <input type="checkbox"/> M <input type="checkbox"/>

### Antrag

Ich beantrage die Zulassung zur verkürzten Prüfungsdurchführung gem. Prüfungsordnung Ziff. 9.1. Den Nachweis des Erfüllens der Zulassungsbedingungen gemäss PO Ziff. 3.31 habe ich zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung zu erbringen.

Ich verfüge über folgenden von der European Kinaesthetics Association anerkannten Abschluss:	Ausgestellt am:
Titel:	

### Bemerkungen:

Die/der Unterzeichnende bestätigt, dass

- er/sie die Bedingungen des Antrags zur Kenntnis genommen hat;
- er/sie die Gebühr für den Antrag gem. Gebührenordnung auf IBAN CH13 0079 0016 9710 1873 7 mit dem Vermerk ‚Kinästhetik – Antrag PO 9.1‘ überwiesen hat;
- die eingereichten Kopien den Originalen und die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

**Ort und Datum:**

**Unterschrift:**

#### <sup>1</sup> 9.1 Übergangsbestimmungen

- 9.11 Kandidatinnen oder Kandidaten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung einen Abschluss als Spezialistin/Spezialist für angewandte Kinästhetik, der von der European Kinaesthetics Association anerkannt ist, vorweisen können, werden an die verkürzte Berufsprüfung zugelassen. Diese beinhaltet die Prüfungsteile 2, 3 und 4.
- 9.12 Wer den Fachausweis auf Grund der in Ziff. 9.11 genannten Bestimmungen erwerben will, hat der Prüfungskommission innerhalb von 3 Jahren nach der ersten Durchführung der Prüfung ein entsprechendes Gesuch zu stellen. Die Kosten für die zu absolvierenden Prüfungsteile, den Fachausweis und die Registrierung gehen zu Lasten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.